

Tarif «StromBasis»

Niederspannung, Netzebene 7, < 50'000 kWh/Jahr

Ausgabe 2024 V1
Gültig ab 01. Januar 2024

StromBasis	Energie* (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)	Abgabe Stadt (Rp./kWh)	SDL & SR (Rp./kWh)	Netzzuschlag (Rp./kWh)	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Hochtarif (HT)	18.09	12.20	0.39	1.95	2.30	34.93	37.75
Niedertarif (NT)	12.42	8.28	0.39	1.95	2.30	25.34	27.40

*Inklusive 100 % Schweizer Wasserkraft.

Blindenergie

StromBlind	Total exkl. MWST (Rp./kVarh)	Total inkl. MWST (Rp./kVarh)
Einheitstarif	5.90	6.40

Grundpreis (pro Messpunkt und Monat)

StromBasis - Grundpreis Gemäss Bezügersicherung	Total exkl. MWST (CHF/Monat)	Total inkl. MWST (CHF/Monat)
Kleiner als 25 A	9.60	10.40
25 A – 39 A	11.00	11.90
40 A – 62 A	14.00	15.15
63 A – 79 A	18.00	19.45
80 A – 124 A	23.00	24.85
Ab 125 A	27.00	29.20

Anwendungsgebiet

StromBasis

Z. B. für Haushaltungen, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern, Kleingewerbe etc. bei einem Verbrauch kleiner 50'000 kWh pro Jahr.

Ausserterminliche Ablesung (z. B. Wegzug)	Total exkl. MWST (CHF/Messstelle)	Total inkl. MWST (CHF/Messstelle)
Kostenanteil	30.00	32.45

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus

- Energiepreis (Wirk- & Blindenergie)
- Netznutzungspreis
- Abgabe an die Stadt
- Systemdienstleistungen swissgrid ag und Stromreserve (SDL & SR)
- Netzzuschlag (Art. 35 EnG)
- Grundpreis

Die Stromprodukte von Energie Kreuzlingen

1. Das Standardangebot von Energie Kreuzlingen stammt vollumfänglich aus erneuerbaren Quellen, geliefert aus 100 % Schweizer Wasserkraft.
2. Kundinnen und Kunden, die unser regionales Produkt «Thurgauer Naturstrom» wünschen, können dies direkt über das Kundenportal oder via Kundenservice bestellen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten

Hochtarif (HT): Montag bis Freitag, 07.00 – 20.00 Uhr
Niedertarif (NT): Übrige Zeit

Energie Kreuzlingen kann aus technischen Gründen die Tarifzeiten vorübergehend verschieben.

2. Grundpreis

Die Grundpreise decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Messeinrichtung ab. Es sind dies die Bereitstellung der technischen Messeinrichtung und der Messdaten, die Zählerablesung inkl. zugehörige IT-Infrastruktur zur Datenhaltung und -aufbereitung bis hin zur Verrechnung. Alle zusätzlichen Anforderungen, die darüber hinausgehen, werden dem Verursacher oder Bezüger zusätzlich verrechnet. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden.

- 2.1.** Die Messung der Wirk- und Blindenergie, sowie der Leistung erfolgt durch physische oder virtuelle Messpunkte mit viertelstündiger Registrierdauer.
- 2.2.** Die Mieten für die technischen Messeinrichtungen (z. B. Zähler, Wandler, Prüfklemmen, Tarifschaltapparate etc.) sind im Grundpreis enthalten.
- 2.3.** Bei einem Bezügerwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

3. Blindenergie

Energie Kreuzlingen behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom Netz der Energie Kreuzlingen in Richtung Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses ($\cos \phi = 0.92$), wird der Überbezug verrechnet.

4. Steuerung und Regulierung von Energieverbrauchern (Sperrung)

4.1. Steuerung

Energieverbraucher, wie Warmwasserspeicher (Boiler), elektrische Raumheizung (Speicherheizung) ab 3.0 kW, können auf Wunsch über die Werksteuerung der Energie Kreuzlingen angeschlossen werden. Die Ansteuerung erfolgt zum Vorteil der Kundin oder des Kunden, in der Regel während der preisgünstigeren Niedertarifzeiten. Private Installationen der Kundin oder des Kunden zur Ansteuerung der Verbraucher erfolgt auf eigene Verantwortung und Kosten.

4.2. Regulierung (Leistungsregelung)

Zur Wahrung des sicheren Netzbetriebes kann Energie Kreuzlingen für Energieverbraucher wie Wärmepumpe, E-Ladesäule, PV-Anlage eine Regulierungssteuerung verlangen. Die Ansteuerung durch Energie Kreuzlingen erfolgt unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht bei unmittelbarer oder erheblicher Gefährdung des Netzbetriebes.

5. Tarif und Zählerzuordnung

- 5.1.** In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert. Jede Firma oder Institution gilt als separater Bezüger.
- 5.2.** Virtuelle Messpunkte werden nur in Sonderfällen eingerichtet.
- 5.3.** Sämtliche Abnehmer werden jeweils auf den 1. Januar, aufgrund ihres Vorjahresbezugs, der entsprechenden Tarifgruppe für das nächste Jahr zugeteilt. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden nicht gestellt oder ausgerichtet.
- 5.4** Der verbrauchsabhängige Weiterverkauf von elektrischer Energie an Dritte bedarf einer Bewilligung durch Energie Kreuzlingen.

6. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

7. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende eines Monats. Das Bezugsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 8.1 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet.

Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

8. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2024 V1
Gültig ab 01. Januar 2024
Genehmigt vom Stadtrat am 15.08.2023